

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Weiler Werkzeugmaschinen GmbH

(Stand Oktober 2002 + Ergänzung 2023)

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferer aus allen gegenwärtigen, noch nicht beiderseits vollständig abgewickelten und allen zukünftigen Bestellungen und Leistungsaufträgen.

2. Ausschluss fremder Verkaufsbedingungen

Abweichenden Geschäftsbedingungen des Lieferers, insbesondere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nach Eingang bei uns nicht nochmals ausdrücklich widersprechen. Mit Annahme unserer Bestellung, spätestens jedoch mit Absendung der Lieferungen an uns gelten unsere Bedingungen als anerkannt.

3. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

4. Schriftform

Unsere Bestellungen und Aufträge müssen von dem Lieferer spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang schriftlich bestätigt werden. Bei Lieferabrufen aus einem Rahmenvertrag muß die schriftliche Auftragsbestätigung spätestens 5 Tage nach Absendung des Lieferabrufes bei uns eingehen. Ansonsten können wir ohne Angabe von Gründen unsere Bestellung kostenfrei widerrufen oder kostenfrei ändern.

II. Auftrag

1. Schriftliche Auftragsbestätigung

Unsere Bestellungen und Aufträge müssen von dem Lieferer spätestens innerhalb einer Woche nach Eingang schriftlich bestätigt werden. Bei Lieferabrufen aus einem Rahmenvertrag muß die schriftliche Auftragsbestätigung spätestens 5 Tage nach Absendung des Lieferabrufes bei uns eingehen. Ansonsten können wir ohne Angabe von Gründen unsere Bestellung kostenfrei widerrufen oder kostenfrei ändern.

2. Abweichung

Eine Abweichung der Lieferung von unserer Bestellung ist nicht zulässig. Der Lieferer ist verpflichtet unsere Bestellung sachlich zu prüfen und auf eventuelle Ungereimtheiten schriftlich hinzuweisen. Weiter ist er verpflichtet ausdrücklich auf eine Abweichung seines Angebotes von unserer Bestellung hinzuweisen. Fehlt ein solcher Hinweis, so ist der Lieferer für den entstehenden Schaden verantwortlich. An eine Abweichung der Auftragsbestätigung von unserer Bestellung sind wir nur gebunden, soweit wir dieser Abweichung schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

Für den Fall, daß nach Vertragsschluß von uns eine Änderung des Liefergegenstandes, der Liefermenge oder der vereinbarten Leistung verlangt wird, ist der Lieferer zur Annahme einer solchen Vertragsänderung verpflichtet, es sei denn diese Vertragsänderung ist für ihn unzumutbar.

Der Lieferant ist zu Minder-/Mehrmengenlieferungen nicht berechtigt.

3. Sonstige Änderungen und Ergänzungen

Sonstige Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

4. Zugesicherte Eigenschaften

Die in den Angeboten, Zeichnungen und Abbildungen des Lieferers angegebenen technischen Daten und Angaben sind verbindlich. Ebenso sind uns übergebene Muster verbindlich. Sämtliche öffentlichen Äußerungen des Lieferers, insbesondere in Katalogen, Bedienungsanleitungen, Handbüchern oder in der Werbung, beinhalten ein Angebot des Lieferers auf Abschluß eines Garantievertrages, der von uns durch unsere Bestellung angenommen wird. Kostenvorschläge sind ebenfalls verbindlich und nicht zu vergüten.

5. Vertraulichkeit

Der Lieferant hat unsere sämtlichen Unterlagen und die darauf bezüglichen Angaben und Informationen wie ein Geschäftsgeheimnis und somit vertraulich zu behandeln.

6. Lieferumfang

An Software, die zum Produktlieferumfang gehört, einschließlich ihrer Dokumentation erhalten wir neben dem Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen und in dem für eine vertragsgemäße oder gewöhnliche Verwendung des Produktes erforderlichen Umfang auch das Recht der zeitlich und räumlich unbegrenzten Nutzung innerhalb des gesetzlich zulässigen Rahmens.

7. Beistellungen

Von uns bestellte Stoffe, Teile, Behälter, Maschinen, Apparaturen, Verpackungen oder sonstige von uns zur Abwicklung des Vertrages überlassene Gegenstände bleiben unser Eigentum und dürfen nur bestimmungsgemäß und im Rahmen dieses Vertrages genutzt werden. Sie sind vom Lieferer sorgsam zu behandeln, ordnungsgemäß aufzubewahren, zu warten, instandzuhalten und zu schützen. Im Falle einer Verarbeitung oder Verbindung setzt sich unser Eigentum in der neu geschaffenen Sache fort.

III. Lieferfristen / Liefertermine

1. Verbindliche Zeitangaben

Sämtliche Angaben über Liefertermine und Lieferfristen des Lieferers sind verbindlich. Sind im Angebot des Lieferers keine Angaben zu Lieferfristen oder Lieferterminen enthalten, gelten die in der Bestellung festgelegten Liefertermine und Fristen mit verbindlicher Wirkung.

2. Lieferverzug

Der Lieferer gerät mit Ablauf der Lieferfrist oder des Liefertermines ohne weitere Mahnung oder Fristsetzung in Verzug. Für den Fall, daß eine Lieferverzögerung durch den Lieferer nicht zu vertreten ist, verlängert sich die Lieferfrist / der Liefertermin angemessen. Als angemessene Fristverlängerung gilt eine Frist von 7 Tagen.

Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung hat uns der Lieferer unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu benachrichtigen und unsere Entscheidung einzuholen. Im Falle des Liefer-/Leistungsverzuges sind wir berechtigt, 0,3 % vom Auftragswert pro Kalendertag, max. 10 % des Auftragswertes als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Rechtzeitigkeit

Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

IV. Gefahrübergang

1. Gefahrübergang bei Eingang oder Abnahme

Bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr mit dem Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle, bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen mit deren Abnahme über.

2. Versandkosten

Der Versand erfolgt in allen Fällen auf Gefahr des Lieferers, auch wenn eine Kostenbeteiligung vereinbart ist. Solange keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen ist, gehen die Versandkosten grundsätzlich zu Lasten des Lieferers.

Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Lieferers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit von uns keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben wird. Etwaige Mehrkosten wegen nicht eingehaltener Versandvorschriften gehen in jedem Falle zu Lasten des Lieferers. Bei Preisstellung frei Empfänger können wir ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins erforderliche beschleunigte Beförderung sind vom Lieferer zu tragen. Der Lieferer hat die Sendung auf seine Kosten gegen Transportrisiken zu versichern.

3. Lieferscheine

Jeder Lieferung sind Lieferscheine oder Packzettel mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen.

V. Preise

1. Allgemeine Preisbestimmungen

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Preise des Lieferers als Festpreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und verstehen sich in EURO. Sind in unserer Bestellung keine Preise angegeben, gelten die zwischen uns üblichen Listenpreise mit den handelsüblichen Abzügen.

2. Verpackung und Packmaterial

Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien verwendet werden. Die Kosten für Verpackung und Packmaterial trägt der Lieferer. Verpackung und Packmaterial wird durch den Lieferer zurückgenommen. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Lieferer. Nach unserer Wahl sind wir auch berechtigt, Transportverpackungen und sonstiges Packmaterial zu entsorgen und die Kosten der Entsorgung von den Rechnungen des Lieferanten in Abzug zu bringen.

VI. Rechnungen

1. Rechnungsformalien

Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung zu erstellen. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen. In den Rechnungen müssen die Bestellkennzeichen, das Ursprungsland, die statistische Warennummer, die Information ob es sich um ausfuhrpflichtige Ware handelt, die einzelnen Artikel und Mengen sowie die Stückpreise und Gesamtpreise gesondert ausgewiesen werden. Rechnungen dürfen keinesfalls der Lieferung beigelegt werden.

2. Fälligkeitsvoraussetzung

Die vollständige Angabe der Bestellkennzeichen und Rechnungsformalien ist Voraussetzung für die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. In den Rechnungen sind im Inland die geforderten Voraussetzungen laut Umsatzsteuergesetzgebung, wie z. B. Angabe der Steuernummer des Lieferers sowie Nettoentgeltausweis, zu erfüllen.

VII. Zahlung

1. Fälligkeit

Die Rechnungen sind soweit nicht anderes vereinbart ist zur Zahlung fällig wie folgt:
Innerhalb 30 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang mit
3 % Skonto.
Innerhalb 90 Tagen ab Rechnungs- bzw. Wareneingang netto
ohne Abzug.

Gehen Rechnung und Lieferung nicht gleichzeitig in unserem Hause ein, so beginnt die Zahlungsfrist frühestens an dem Tage, an welchem sich Rechnung und Lieferung in unserem Besitz befinden. Bei Leistungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Leistung vollständig erbracht ist.

2. Aufrechnung oder Zurückbehaltung

Gegen die Forderungen des Lieferers steht uns ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht wegen unserer fälligen Ansprüche in vollem Umfang auch gegen nicht rechtskräftig festgestellte oder bestrittene Forderungen zu. Ein Skontoabzug ist auch im Falle der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zulässig. Die Bezahlung von Rechnungen bedeutet kein Anerkenntnis einer rechtlichen Verpflichtung und stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs- oder Garantiesprüche wegen Mängel der vertragsgegenständlichen Leistung oder sonstiger Rechte dar.

3. Verzugszinsen

Im Falle unseres Zahlungsverzuges ist die offene Forderung mit 4% p. a. zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzögerungsschadens ist ausgeschlossen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Ausschluß des Eigentumsvorbehaltes

Die gelieferte Ware geht mit Anlieferung an der von uns angegebenen Empfangsstelle in unser Eigentum über. Der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Ausdrückliche Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes

Für den Fall, daß wir mit dem Lieferer ausdrücklich die Geltung eines Eigentumsvorbehaltes vereinbaren, ist ausschließlich ein einfacher Eigentumsvorbehalt vereinbart. Bei Weiterveräußerung oder Verarbeitung / Verbindung erlischt der Eigentumsvorbehalt.

3. Herausgabepflicht

Für den Fall, daß wir uns mit dem Ausgleich unserer Verbindlichkeiten in Verzug befinden, ist der Lieferer im Falle der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt, die nicht bezahlte Vorbehaltsware herauszuverlangen. Voraussetzung hierfür ist eine weitere Mahnung mit einer weiteren Fristsetzung von mindestens 2 Wochen. Die Geltendmachung von Eigentumsvorbehaltsrechten durch den Lieferer gilt gleichzeitig als Rücktritt vom Vertrag.

IX. Gewährleistung

1. Mangelbegriff

Der Lieferer sichert zu, daß sämtliche Lieferungen und Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen. Weiter sichert der Lieferer zu, daß seine gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen die vereinbarte Beschaffenheit besitzen, sich zur gewöhnlichen Verwendung, die bei Produkten der gleichen Art üblich ist, eignen und die Eigenschaften besitzen, die aufgrund der öffentlichen Äußerung des Lieferers, des Herstellers oder dessen Gehilfen insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften des Produktes erwartet werden können. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Lieferer eine andere Sache oder eine andere Menge liefert.

2. Keine Untersuchungs- und Rückgabepflicht

In Abweichung des § 377 HGB sind wir nicht verpflichtet, die Ware nach Ablieferung zu untersuchen und entdeckte Mängel unverzüglich anzuzeigen. Eine Genehmigungsfiktion bezüglich Mängel tritt nicht ein. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

3. Sachmängelhaftung

Der Lieferer hat nach unserer Wahl auf seine Kosten auftretende Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Führt der Lieferer die Mangelbeseitigung bzw. die Ersatzlieferung oder -leistung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des vereinbarten Preises zu verlangen oder auf Kosten des Lieferers selbst Nachbesserung oder Neulieferung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Lieferer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung oder Ersatzleistung binnen angemessener Frist durchzuführen. Als angemessene Frist gilt eine Zeitspanne von 7 Tagen.

Wir sind auch berechtigt, den aufgrund der Pflichtverletzung entstandenen Schaden einschließlich des entgangenen Gewinns, als Schadenersatz zu verlangen, ohne daß es auf ein Verschulden des Lieferers bezüglich der Pflichtverletzung ankommt. Unser Schadenersatzanspruch ist der Höhe nach unbegrenzt.

Der Lieferer hat alle zum Zweck der Mängelsuche und Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Personal-, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Werden wir unsererseits durch unseren Kunden oder durch Dritte auf Schadenersatz oder Produkthaftpflicht in Anspruch genommen, so hat uns der Lieferer von derartigen Ansprüchen freizustellen und daraus entstandene Kosten, insbesondere die Kosten einer Rückrufaktion, zu erstatten, soweit seine Lieferung oder Leistung oder sonstige Handlungsweise hierfür ursächlich war.

Der Lieferer ist verpflichtet eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung, die auch eventuelle Rückrufaktionen abdeckt und auch das Risiko einer Produktlieferung ins Ausland, insbesondere in die Vereinigten Staaten von Amerika berücksichtigt, vorzuhalten. Auf Anforderung sind uns die Versicherungspolice und die einschlägigen Zahlungsbelege vorzulegen.

4. Gewährleistungsfrist

Sachmängel verjähren in 24 Monaten. Ergänzend gelten die Verjährungsvorschriften der §§ 438 I 2, 479 I und 634 a I 2 BGB. Für den Fall, daß wir uns bei der Auswahl der Gewährleistungsalternativen für die Ersatzlieferung entscheiden, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Ersatzlieferung mit deren Eingang bei der Empfangsstelle von neuem.

5. Abtretung von Rückgriffsansprüchen § 478 BGB

Sofern dem Lieferer Rückgriffsansprüche gegen seinen Vorlieferanten gemäß § 478 BGB zustehen, tritt der Lieferer diese vollumfänglich an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

6. Rückgabe mangelhafter Produkte

Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände gehen zu Lasten des Lieferers.

X. Rechtsmängel, gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte

1. Rechtsmängel/Fremde Schutzrechte

Der Lieferant sichert zu, daß seine Lieferung frei von Rechtsmängel, insbesondere frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ist. Insoweit werden wir durch den Lieferer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus Rechtsmängel oder einer Schutzrechtsverletzung ergeben können, freigestellt. Die Verjährung für Rechtsmängel beträgt 10 Jahre.

2. Abwehrmaßnahmen

Der Lieferant wird alle zur Abwehr von Rechtsmängel und Schutzrechtsforderungen erforderlichen Maßnahmen unverzüglich mit uns abstimmen und auf eigene Kosten unverzüglich ergreifen.

3. Weitergehende Ansprüche

Alle weitergehenden Ansprüche wegen sonstiger Rechtsmängel bleiben unberührt und können durch den Lieferer nicht ausgeschlossen werden.

XI. Beweislast

Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, daß die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Sofern es für die Berechtigung unserer Schadenersatzforderungen oder sonstiger Gewährleistungsansprüche auf ein Verschulden des Lieferers ankommt, hat dieser zu beweisen, daß ihn kein Verschulden trifft. Das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und sonstigen Vertragspartnern des Lieferers wird dem Lieferer zugerechnet.

XII. Sonstiges

1. Rücktrittsrecht des Bestellers

Die Geltendmachung unseres gesetzlichen Rücktrittsrechtes setzt kein Verschulden des Lieferers voraus.

2. Eigene Schutzrechte

Die von uns dem Lieferer überlassenen Modelle, Formen, Muster, Werkzeuge, Lehren, Druckvorlagen, Zeichnungen, Normenblätter oder sonstige Unterlagen, insbesondere elektronisch erfaßte Daten, sowie die danach hergestellten Gegenstände dürfen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt, noch an Dritte weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Kommt der Lieferer dieser Verpflichtung nicht nach, können wir jederzeit ihre Herausgabe verlangen. Auf verlangen oder nach Beendigung des Auftrags oder der Geschäftsbeziehung sind diese Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen sowie Formen, Modelle und Werkzeuge unverzüglich an uns herauszugeben. Sämtliche Rechte an diesen Informationen, Unterlagen und Gegenständen verbleiben bei uns. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt davon unberührt.

3. Zession

Der Lieferer kann seine Forderungen gegen uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

4. Weitergabe von Aufträgen

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ohne unserer schriftliche Zustimmung ist unzulässig und berechtigt uns, wahlweise Schadenersatz zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

5. Werbung

Die Nennung unserer Firma in Werbeschriften aller Art oder in sonstiger zu Werbezwecken geeigneter Weise ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung gestattet.

XIII. Verhaltenskodex für Lieferanten

Als verantwortungsbewusst agierendes und weltweit tätiges Unternehmen haben wir für die Herstellung unserer Produkte Grundsätze und Anforderungen zum Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der Richtlinien und Prinzipien des UN Global Compact definiert und wenden diese in unserem Unternehmen konsequent an.

Sämtliche maßgeblichen CSR-/Nachhaltigkeitsanforderungen sind auch für unsere Lieferanten von Waren, Gütern und Dienstleistungen verbindlich und im Verhaltenskodex für Lieferanten aufgelistet.

Mit der Abgabe eines Lieferangebotes an uns erkennt der Lieferant die Geltung des Verhaltenskodex für Lieferanten an.

XIV. Erfüllungsort und Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die beiderseitigen aus dem Vertrag geschuldeten Leistungen ist Nürnberg.

2. Gerichtsstand

Alleiniger Gerichtsstand ist bei allem aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Nürnberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferers zu klagen.

3. Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Lieferer gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).